

Wiederkehrende Inspektionen

Die Vorrichtung LINOSTOP II ist alle 12 Monate ab dem Datum der ersten Benutzung einer wiederkehrenden Inspektion zu unterziehen. Wiederkehrende Inspektionen dürfen ausschließlich von einer kompetenten Person durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um wiederkehrende Inspektionen der persönlichen Schutzausrüstung durchzuführen. Je nach Art der Arbeiten und des Arbeitsumfelds kann eine häufigere Durchführung der Inspektionen als alle 12 Monate erforderlich werden. Jede wiederkehrende Inspektion ist auf der Gerätekarte zu vermerken.

Maximale Lebensdauer der Ausrüstung

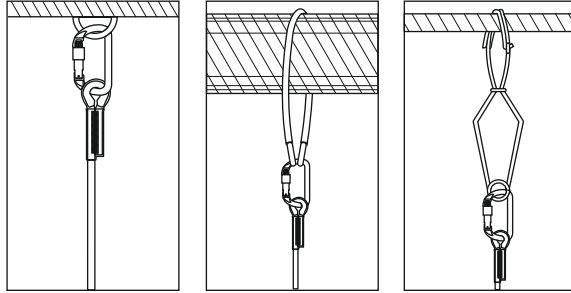
Die maximale Lebensdauer der Vorrichtung beträgt 10 Jahre ab Herstellungsdatum.

Nachdem die Vorrichtung verwendet worden ist, um einen Absturz aufzufangen, oder festgestellt worden ist, dass sie aufgrund einer durchgeführten Inspektion oder im Falle irgendwelcher Zweifel hinsichtlich des technischen Zustands nicht mehr verwendet werden kann, ist die Vorrichtung sofort außer Betrieb zu nehmen und zu vernichten.

ACHTUNG: Die maximale Lebensdauer der Vorrichtung LINOSTOP II hängt vom Grad der Nutzung und den Umgebungsbedingungen ab. Die Verwendung des Sicherungsseils unter schwierigen Bedingungen, in Meeresumgebungen, an Orten mit scharfen Kanten, unter Einwirkung hoher Temperaturen oder aggressiver Substanzen usw. kann es erforderlich machen, die Vorrichtung auch nach nur einmaligem Gebrauch außer Betrieb zu nehmen.

ANSCHLIESSEN DES ARBEITSSEILS AN EINEN PUNKT EINER BAULICHEN EINRICHTUNG

Das Arbeitsseil ist mit einem Verbindungselement oder einer Anschlagvorrichtung gemäß der Norm EN362 oder EN795 an einen Anschlagpunkt anzuschließen. Die statische Festigkeit des Anschlagpunktes sollte mind. 12 kN betragen. Die Form und der Bau des Anschlagpunktes sollten ein selbstständiges Abtrennen der Vorrichtung nicht erlauben. Es wird empfohlen, zertifizierte und zugelassene Anschlagpunkte gemäß der Norm EN795 zu verwenden.

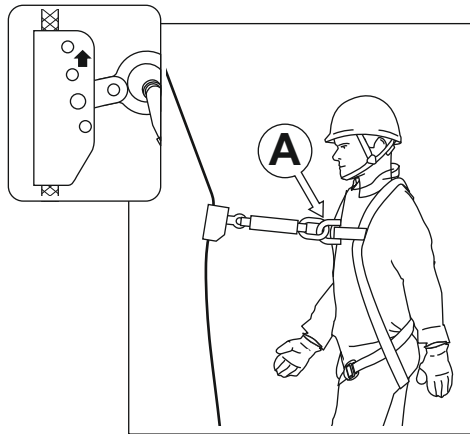


ANSCHLUSS DER VORRICHTUNG AN EINEN AUFFANGGURT

Das Verbindungselement des mitlaufenden Auffanggeräts muss an die vordere oder hintere, mit dem Großbuchstaben „A“ gekennzeichnete Befestigungsschnalle des Auffanggurts angeschlossen sein. Der Auffanggurt muss die Anforderungen der Norm EN361 erfüllen. Der Pfeil auf der Vorderseite der Führung muss nach oben, in Richtung des Führungsendes, in Richtung des Anschlagpunkts zeigen.

ANSCHLUSS DER VORRICHTUNG AN EINEN AUFFANGGURT

Das Verbindungselement des mitlaufenden Auffanggeräts muss an die mit dem Großbuchstaben „A“ gekennzeichnete Befestigungsschnalle des Auffanggurts angeschlossen sein. Es wird empfohlen, die vordere Befestigungsschnalle zu verwenden. Der Auffanggurt muss die Anforderungen der Norm EN361 erfüllen.



ACHTUNG: Vor jeder Verwendung einer Absturzschutzvorrichtung, bei der die Vorrichtung LINOSTOP II eingesetzt wird, ist zu überprüfen, ob alle Komponenten korrekt aneinander angeschlossen sind und ordnungsgemäß funktionieren sowie, ob sie die Anforderungen der einschlägigen Normen erfüllen:

- EN 361 - für Auffanggurte;
- EN 362 – für Verbindungselemente;
- EN 795 – für Anschlagvorrichtungen;

ACHTUNG: Beim Auf- und Absteigen kann der Benutzer auf den ersten 2 Metern über dem Referenzniveau während eines Absturzes möglicherweise nicht vor einer Kollision mit dem Boden richtig gesichert sein. Daher ist bei Arbeiten in dieser Höhe besondere Vorsicht geboten.

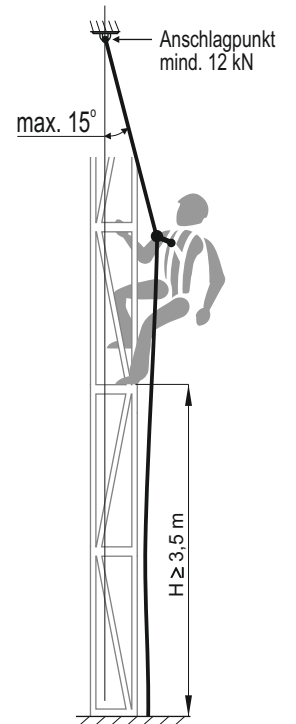
HAUPTREGELN WÄHREND DER ARBEIT MIT DER VORRICHTUNG LINOSTOP II

Die erforderliche Mindestmenge an freiem Raum unter den Füßen des Benutzers („H“) zur Vermeidung von Kollisionen mit der Konstruktion oder dem Boden bei einem Absturz beträgt 3,5 m. Die Verwendung eines Arbeitsseils von mehr als 20 m Länge erfordert eine Vergrößerung des freien Raums unter dem Benutzer um 5% der Vorrichtungslänge.

Die Vorrichtung LINOSTOP II ist für den Einsatz in vertikaler Position vorgesehen. Das Arbeitsseil ist an einen Anschlagpunkt anzuschließen, der sich in einer vertikalen Linie direkt über dem Benutzer befindet. Die maximal zulässige Krümmung des Arbeitsseils von der Vertikalen beträgt 15°, wenn sich der Benutzer horizontal von einem Seil bewegt, das mit dem Anschlagpunkt verbunden ist.

Die Verwendung der Vorrichtung, die mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz verbunden ist, muss gemäß den Bedienungsanleitungen dieser Ausrüstung und den einschlägigen Normen erfolgen:

- EN353-1, EN353-2, EN355, EN354, EN360 - für Absturzschutzsysteme;
- EN 362 – für Verbindungselemente;
- EN1496, EN1497 - für Rettungsgeräte zum Heben und Abseilen;
- EN795 – für Anschlagvorrichtungen.



HAUPTREGELN FÜR DEN GEBRAUCH EINER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN ABSTURZ

- Eine persönliche Schutzausrüstung sollte ausschließlich von Personen verwendet werden, die in ihrer Anwendung geschult sind.
- Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht von Personen benutzt werden, deren Gesundheit ihre Sicherheit im täglichen Gebrauch oder in Notfallsituationen beeinträchtigen kann.
- Es muss ein Rettungsplan erstellt werden, der im Bedarfsfall angewendet werden kann.
- Beim Hängen in einer persönlichen Schutzausrüstung (z. B. nach dem Auffangen eines Absturzes) ist auf Symptome einer Verletzung aufgrund des Aufhängens zu achten.
- Zum Zwecke der Vermeidung negativer Folgen des Aufhängens ist sicherzustellen, dass ein entsprechender Rettungsplan bereit ist. Es wird empfohlen, Haltegurte zu verwenden.
- Es ist verboten, ohne schriftliche Zustimmung des Herstellers irgendwelche Änderungen an der Ausrüstung vorzunehmen.
- Jegliche Reparaturen an der Ausrüstung dürfen nur vom Ausrüstungshersteller oder seinem dazu Bevollmächtigten durchgeführt werden.
- Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.
- Eine persönliche Schutzausrüstung ist eine persönliche Ausrüstung und sollte von einer Person benutzt werden.
- Stellen Sie vor dem Gebrauch sicher, dass alle Elemente der Ausrüstung, aus denen das Absturzschutzsystem besteht, ordnungsgemäß zusammenarbeiten.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Anschlüsse und die Anpassung der Gerätekomponenten, um ihr versehentliches Lösen oder Trennen zu vermeiden.
- Es ist verboten, Sätze von Schutzausrüstungen zu verwenden, bei denen die Funktion einer Komponente der Ausrüstung durch die Funktion einer anderen beeinträchtigt wird.
- Vor jedem Einsatz einer persönlichen Schutzausrüstung muss eine gründliche Sichtprüfung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Vorrichtung funktionstüchtig ist und einwandfrei funktioniert, bevor wir sie einsetzen.
- Bei der Sichtprüfung müssen alle Ausrüstungselemente überprüft werden, wobei besonders auf irgendwelche Beschädigungen, übermäßigen Verschleiß, Korrosion, Abrieb, Schnitte und Fehlfunktionen geachtet werden muss. Besonderes Augenmerk sollte auf die folgenden einzelnen Vorrichtungen gelegt werden:
 - bei Auffanggurten, Sitzgurten und Haltegurten zu Arbeitsplatzpositionierung auf die Schnallen, Einstellvorrichtungen, Verbindungspunkte/-ösen, Gurte, Nähte, Durchzüge;
 - bei Falldämpfern auf die Verbindungsschlaufen, Gurte, Nähte, Gehäuse, Verbindungselemente;
 - bei textilen Leinen und Führungen auf die Leine, die Schlaufen, Kauschen, Verbindungselemente, Einstellvorrichtungen, Spieß;
 - bei Leinen und Führungen aus Stahl auf die Leine, die Drähte, die Klammern, die Schlaufen, die Kauschen, die Verbindungselemente, die Einstellvorrichtungen;
 - bei Höhensicherungsgeräten auf die Leine oder den Gurt, den korrekten Betrieb der Seilwinde und des Blockademmechanismus, das Gehäuse, den Falldämpfer, die Verbindungselemente;
 - bei mitlaufenden Auffanggeräten auf das Gehäuse der Vorrichtung, das korrekte Verschieben der Führung, den Betrieb des Blockademmechanismus, die Walzen, Schrauben und Nieten, die Verbindungselemente, den Falldämpfer;
 - bei Metallelementen (Verbindungselementen, Haken, Karabinern) auf den Haken, die Nieten, den Hauptschnapper, die Funktion des Verschlussmechanismus.
- Mindestens einmal pro Jahr muss die persönliche Schutzausrüstung nach jeweils 12 Monaten Gebrauch für eine gründliche wiederkehrende Inspektion außer Betrieb genommen werden. Die wiederkehrende Inspektion kann von einer kompetenten, sachkundigen und insoweit ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Inspektion kann auch durch den Ausrüstungshersteller oder einen vom Hersteller autorisierten Vertreter durchgeführt werden.
- In einigen Fällen, wenn die Schutzausrüstung eine komplizierte und komplexe Struktur aufweist, beispielsweise bei selbsthemmenden Vorrichtungen, dürfen wiederkehrende Inspektionen nur vom Ausrüstungshersteller oder seinem Bevollmächtigten durchgeführt werden. Nach der Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung wird das Datum der nächsten Überprüfung festgelegt.
- Regelmäßige wiederkehrende Inspektionen sind für den Zustand der Ausrüstung und die Sicherheit des Benutzers, die von der vollen Leistung und Haltbarkeit der Ausrüstung abhängt, unerlässlich.